

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines/r LVB- Schülerzeitfahrausweises/Schülerkarte Plus gültig ab 08.06.2009

(Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.)

1. Voraussetzungen für den SZFA/SKPlus-Vertrag

Der Vertrag bezieht sich auf den Schülerzeitfahrausweis (nachfolgend SZFA) bzw. die Schülerkarte Plus (nachfolgend SKP genannt). Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Schüler einer öffentlichen Schule oder staatlich genehmigten Ersatzschule freier Träger im Landkreis Leipzig bzw. Landkreis Nord Sachsen (die sich im Bedienebiet der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH befinden), wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen, wenn sie kein Lehrlingsentgelt bzw. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Schüler/gesetzliche Vertreter nicht Kontoinhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Schüler/gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars durch den volljährigen Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern durch die zusätzliche Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten sowie den Kontoinhaber zustande. Ist der Schüler Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Schüler sowie ggf. der Erziehungsberechtigte für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Vertrages als Gesamtschuldner.

Schüler berufsbildender Schulen müssen eine aktuelle Bescheinigung der Berufsschule vorlegen.

Bei Lastschriftinzug sind ein gültiges Personaldokument und auf Aufforderung ein aktueller Bankverbindungsbeleg vom Kontoinhaber bzw. Vertragsnehmer vorzulegen.

Der SZFA ist als Schuljahreskarte zu verstehen und wird auf der UmweltCard JUNIOR elektronisch gespeichert.

Bei Abschluss des Vertrages im bereits laufenden Schuljahr ist grundsätzlich der volle Produktpreis für das Schuljahr zu entrichten. Kommt eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande, werden die Raten für bereits vergangene Monate mit dem ersten Einzug vom Konto des Vertragspartners eingezogen.

4. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer richtet sich nach dem voraussichtlichen Ende des jeweiligen Schulbildungsweges

- Mittelschule = 10. Klasse
- Gymnasium = 12. Klasse
- für Schüler die unter Pkt. 1 (3.) fallen, beträgt die Vertragsdauer 1 Jahr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht bis zum Schuljahresende gekündigt wird (mit Ausnahme der unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Verträge).

Bei Abschluss des Vertrages mit Barzahlung ist der Vertrag nur für ein Schuljahr gültig. Eine Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Schuljahr kann nur im Mobilitätszentrum am Hauptbahnhof oder im Servicezentrum in der Karl-Liebknecht-Str. 8 erfolgen.

5. Bezahlung des SZFA

Der Produktpreis wird bei Übergabe des SZFA/der SKP bzw. zu Beginn eines neuen Schuljahres sofort fällig und kann bar oder bargeldlos bezahlt werden. Die Gültigkeit des SZFA/der SKP steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Produktpreis in Raten – bzw. bei Nichtzustandekommen einer Ratenzahlungsvereinbarung durch eine Einmalzahlung – beglichen wird.

Erfolgt die Bezahlung im Lastschriftverfahren, gelten folgende Voraussetzungen:

Der Vertragspartner darf sich nicht mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug befinden.

Entweder der Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte muss Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos sein oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, muss die Einzugsermächtigung als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnen und seine persönlichen Daten angeben. Der Kontoinhaber hat sich beim Kauf durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der minderjährige Kontoinhaber muss bei Vertragsabschluss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten zum Vertragsschluss nachweisen.

5.1 Ratenzahlung

Auf Antrag des Vertragspartners kann Ratenzahlung vereinbart werden. Es erfolgt dann zusätzlich zum Kaufvertrag der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Voraussetzung für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, dass die LVB ermächtigt werden, den Produktpreis in zehn monatlichen Raten vom benannten Girokonto für das jeweilige Schuljahr einzuziehen.

Der Einzug der monatlichen Raten erfolgt unabhängig vom Einzug der Raten für weitere laufende Ratenzahlungsvereinbarungen. Die Gültigkeitsdauer des SZFA/der SKP ist unabhängig von der Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung.

5.2 Einmalzahlung per Lastschriftverfahren

Bei Einmalzahlung per Lastschriftverfahren, wird die LVB ermächtigt, den Kaufpreis vom benannten Girokonto einzuziehen. Der Kaufpreis wird jeweils am 10. des ersten Monats des laufenden Schuljahres vom angegebenen Konto abgebucht.

6. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschritteinzug wird durch das Kreditinstitut zurückgewiesen), so erfolgt automatisch im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zu den Monatsraten/Einmalzahlung die Bankgebühren aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut zurückgewiesen erhält der Vertragspartner eine schriftliche Zahlungsaufforderung über alle offenen Forderungen (inkl. Gebühren und Bearbeitungsentgelt) mit 10-tägiger Zahlungsfrist. Sollte der Vertragspartner dieser Zahlungsfrist nicht nachkommen, wird die UmweltCard JUNIOR zum Folgemonat gesperrt.

Im Rahmen der anschließenden Forderungseintreibung im Mahn- und Gerichtsverfahren werden Auslagenpauschalen (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig. Darüber hinaus stehen der LVB die Rechte aus Punkt 9 zu.

7. Änderung von Vertragsdaten

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, Bankverbindung sind der LVB unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung und/oder eine neue Einzugsermächtigung müssen der LVB schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt werden. Andernfalls erfolgt der nächste Einzug nochmals vom bisherigen Konto. Etwaige hieraus entstehende Kosten (bspw. Rücklastschriftgebühren, Bearbeitungsentgelt) trägt der Vertragspartner bzw. Kontoinhaber.

8. Verlustersatz

Bei Verlust/ Beschädigung der UmweltCard JUNIOR erfolgt gegen Entrichtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 10,00 Euro ausschließlich in einem der u.g. Kundenzentren unter Vorlage des Vertragsformulars ein Verlustersatz. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten kann ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben werden.

9. Kostenerstattungsansprüche der LVB

Kostenerstattungsansprüche der LVB begründen sich insbesondere aus:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des in der Einzugsermächtigung angegebenen Kontos, inkl. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB
- Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Vertragspartners bzw. Kontoinhabers zu Kontoveränderungen, Kontoauflösung sowie Veränderung der persönlichen Daten,
- insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes
- Kosten aus dem Widerspruch gegen einen korrekten Einzug oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem nicht von der LVB zu vertretenden Grund
- Entgelt für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses

10. Kündigung von Verträgen

Bei einer Kündigung ist die UmweltCard JUNIOR/SKP unversehrt und unverzüglich in einem der u.g. Kundenzentren zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

10.1 Kündigung von Verträgen durch den Vertragsnehmer

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres eine schriftliche Kündigung in einem der u.g. Kundenzentren eingegangen (Eingangsstempel) ist.

Eine Kündigung des Vertrages im laufenden Schuljahr ist nur möglich bei:

- Schulort- oder Wohnortwechsel (Nachweis in geeigneter Form)
- Veränderung der für den Vertragspartner wesentlichen Linien.

In diesem Fall erfolgt eine Teilerstattung des Kaufpreises bzw. kein weiterer Einzug von Raten. Für angebrochene Monate erfolgt keine Erstattung.

10.2 Kündigung der Verträge durch die LVB

Die Kündigung eines Vertrages durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Vertragsnehmer/ Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Vertragsnehmer gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen verstößt,
- der Tarif für die Schülerprodukte für das folgende Schuljahr nicht genehmigt wird.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard JUNIOR zum 01. des Folgemonats gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard JUNIOR nur nach persönlicher Vorsprache im ABO-Kundenzentrum, Karl-Liebknecht-Str. 8, 04107 Leipzig, entsperrt zu werden. (oder: in einem der u.g. Kundenzentren)

11. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Nutzer/Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

12. Versandrisiko

Erhält der Schüler seine UmweltCard JUNIOR/SKP nicht bis 5 Werktagen vor Schuljahresbeginn, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich in einem der u.g. Kundenzentren mitzuteilen. Kommt er dieser Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass die UmweltCard JUNIOR ordnungsgemäß zugegangen ist.

13. Datenschutz

Die LVB speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die LVB gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von der LVB an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: eTicketnummer, Kennnummer der LVB, Produkt, verschlüsselter Name und Geburtsdatum des Schülers, Gültigkeitsstatus.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.